

# Literarische Besprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Divus Thomas**

Band (Jahr): **5 (1918)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

**LITERARISCHE BESPRECHUNGEN**

1. **Franz Ehrle S. J.: Grundsätzliches zur Charakteristik der neueren und neuesten Scholastiker.** Freiburg i. B., Herder 1918. 32 p. (Ergänzungsheft zu den „Stimmen der Zeit“. Erste Reihe: Kulturfragen. 6. Heft.)

Der hochmoderne Titel „Grundsätzliches“, der eine Darlegung fester wissenschaftlicher Grundsätze erwarten ließe, wird in jüngster Zeit auch für die persönlichen Grundsätze eines Autors angewendet. Einen Fingerzeig für die Beurteilung vorliegender Broschüre gibt der auf dem Umschlag gedruckte Vermerk des Verlegers: „Die erste Reihe: Kulturfragen wendet sich an weitere Kreise, die zweite Reihe: Forschungen an gelehrte Kreise.“ Wir haben es also nicht mit Forschungen zu tun, sondern mit einer populären Darstellung, an der unsere zwar bescheidene, aber nicht populär gerichtete Zeitschrift aus Achtung vor dem Namen des Verfassers, den er sich als Gelehrter durch seine historischen Forschungen und als früherer Mitarbeiter Denifles erworben hat, nicht vorübergehen soll.

Herr P. Ehrle bietet auf engem Raume wertvolle Daten aus der Geschichte der Scholastik, die wir als Tatsachen anerkennen, deren Verwertung wir jedoch nicht ohne Protest lassen dürfen. Eine eingehende und dokumentierte Kritik würde eine eigene Schrift erfordern: dieselbe wird vielleicht von anderer Seite erfolgen. Deshalb beschränke ich mich hier auf wenige „grundsätzliche“ Bemerkungen.

Der Verfasser behauptet, daß die Rezeption der Lehre des hl. Thomas in der Scholastik sich nicht erstreckt habe auf die drei Fragen über „die absolute Einheit der Wesensform, die reelle Unterscheidung zwischen Sein und Wesen und die Individuation durch die Materie“ (p. 12) und gelangt zu dem Resultat: „Es ist also die Freiheit, über jene wenigen Sätze, welche seit der Lehrtätigkeit des Heiligen stets strittig geblieben sind, auch weiterhin zu streiten, niemand benommen; es sei denn, daß dies durch besondere Ordensstatuten geschehen sei, wie dies im Dominikanerorden jetzt (seit wann?) der Fall ist. Diese Freiheit ist ohne Zweifel von großer Bedeutung, um nicht den

spekulativen, im Verstande und in Gründen sich betätigenden Lehrbetrieb zu einem positiven, mehr das Gedächtnis beanspruchenden Unterricht herabzudrücken(!). Nicht die Autorität ist in diesen disputierbaren Fragen entscheidend, sondern die Gründe. Aber die Gründe sind in so feingesponnenen und dunklen Fragen selten von durchschlagender Kraft und deshalb übermäßigen Kraftaufwandes nicht wert“ (p. 31). — Daß in philosophischen Fragen nur die Gründe entscheidend sind, ist eine Binsenwahrheit, die gerade von den größten und strengsten Thomisten immer ausdrücklich anerkannt wurde. Übrigens sind nicht die Fragen so fein gesponnen, sondern höchstens die Argumente zu ihrer Beantwortung, und ihre Dunkelheit schwindet, wenn sie genau und richtig formuliert werden, was der Verfasser hier unterlassen hat: denn es handelt sich hier nicht um den Unterschied der Begriffe von Sein und Wesen, sondern vom Sein als Existenz (Dasein) eines Wesens im Gegensatz zur Wesenheit desselben Wesens, und bei der Individuation nicht um den Stoff im allgemeinen, sondern um die „*materia signata*“ des hl. Thomas, dessen Individuationsprinzip im Lehrbuch der Philosophie der Jesuiten Lehmen-Beck (4. Aufl., 1917, p. 417) viel höher eingeschätzt wird. Und bei der „absoluten Einheit der Wesensform“ handelt es sich um die Einzigkeit derselben innerhalb eines Wesens.

Der letzte Satz des Verfassers dünkt uns wie ein Eingeständnis spekulativer Schwäche. Gibt es nicht auch in anderen Wissenschaften „so feingesponnene und dunkle“ Fragen und sind deshalb die Kontroversen darüber nicht des größten Kraftaufwandes wert? Wenn es sich um die Wahrheit handelt, kann man da von einem übermäßigen Kraftaufwand reden? Aber jener Grundsatz kann auch zu schweren Irrtümern führen: als ob die Wahrheit nicht erkennbar sei für uns, als ob sie relativ sei und wir an ihrer Stelle nur Wahrscheinlichkeit gewinnen könnten. Endlich kann er zur Auflösung der Philosophie und Theologie in Geschichte führen.

Jene Fragen gehören bekanntlich zu den vierundzwanzig Thesen der römischen Studienkongregation, die Pius X. bestätigt hat und die als *pronuntiata maiora et capita doctrinae S. Thomae* und als *normae tutae* promulgiert sind. Diese Verordnung besteht noch heute zu Recht:

in den *Acta Apostolicae Sedis* findet sich kein Wort von einer Änderung.

Auf das Meritorische dieser Fragen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Die Kontroverse darüber dauert noch ungeschwächt fort. Sie hat auch schon zur Klärung beigetragen: so bezüglich der Frage über Wesenheit und Dasein. Denn während manche Ordensgenossen des Verfassers früher den Tatbestand der Lehre des hl. Thomas leugneten oder bezweifelten, so geben sie jetzt das historische Faktum zu, daß der Aquinate den reellen Unterschied gelehrt habe, ja manche von ihnen verteidigen diese Lehre sogar ausdrücklich. Auch ist es ihnen jetzt sogar von ihrem General freigestellt, so zu lehren, obwohl nur unter restringierenden Bedingungen: diese Bestimmungen haben jedoch für die Wissenschaft an sich kein Interesse, da sie nur die innere Disziplin dieser Ordensgesellschaft betreffen. Andererseits hat es auch im Dominikanerorden einzelne Gelehrte gegeben, die dieser Frage keine so große Bedeutung beilegten — Ehrle selbst zitiert Dominicus Soto und Albert Lepidi. Die Kontroverse ist also kein bloßer Ordensstreit, sondern von allgemeinem wissenschaftlichen Interesse. Als Historiker müßte Herr Ehrle doch erklären, warum gerade diese Fragen durch so viele Jahrhunderte Gegenstand heftiger wissenschaftlicher Kämpfe gewesen sind, und zugeben, daß sie doch eine Wichtigkeit haben mußten, sonst müßte er annehmen, daß auch die intelligentesten Geister seiner eigenen Ordensschule ihre Kräfte unnütz vergeudet hätten.

Endlich liegt ein innerer Widerspruch darin, daß der Verfasser dem hl. Thomas wegen seiner Eigenschaften das höchste Lob spendet und daß dennoch jene Fragen, die zu den Grundfesten seiner Lehre gehören, jenen Eigenschaften nicht entsprechen sollen. Damit wird die Autorität des hl. Thomas, die auf der Kraft seiner Gründe beruht, offenbar restringiert.

Der Verfasser hätte als Historiker auch die Tatsache, die zur Charakteristik der Neuscholastik gehört, registrieren müssen, daß mitten im Weltkrieg, nach dem Tode Pius X., der so viel für die Feststellung der Autorität des hl. Thomas getan hat, der Streit über dieselbe von neuem entfacht wird. Damit hängt auch die Überwertung des Suarez und das Aufleben des Scotismus eng zusammen. Diejenigen, die

nur einen „freien Anschluß“ an den Aquinaten vorgeben, bemänteln damit ihren prinzipiellen Eklektizismus. Sie sind gleichsam die Ententemächte in diesem Geisteskampfe und verbünden sich trotz der Verschiedenheit ihrer besonderen Ziele aus Opportunismus. Die Mittel, die sie anwenden, um die Vorherrschaft zu erhalten, sind Verschweigen da, wo man nicht sachlich widerlegen kann, Vertuschen und Mahnungen zum Frieden, den sie diktieren wollen. Ihnen gegenüber stehen die integralen Thomisten gleichsam wie die Zentralmächte. Sie werden durchhalten, denn sie verlassen sich auf die Kraft ihrer Gründe. Sie streiten für die Wahrheit und dadurch für die Kirche, die das Organ der Wahrheit ist.

Graz, im August 1918

*Ernst Commer*

2. **Viktor Cathrein S. J.: Philosophiae moralis in usum scholarum.** Ed. 7 (Cursus philosophicus, pars VI). Friburgi, Herder, 1911.

Das bekannte Schulbuch weist in seiner 7. Auflage wiederum manche Vervollkommnung und Erweiterung auf. Hervorgehoben seien in dieser Beziehung die Einfügung einer kurzen Geschichte der Moralphilosophie in der Einleitung und die Besprechung der wichtigsten Begriffe der Nationalökonomie als Einführung zur Lehre über die soziale Frage. Über den Wert des trefflichen Buches besteht wohl kein Zweifel; es gilt da voll und ganz, was eine Anzeige darüber sagt: Die Eigenschaften, die man von einem Lehrbuch zum Schulgebrauch vor allem fordert: Klarheit, Präzision, Übersichtlichkeit und Kürze bei aller Vollständigkeit, zeichnen diese *Philosophia moralis* in hohem Grade aus.

Um nun für eine Neuauflage einige kleinere Wünsche vorzulegen, so könnte vielleicht p. 341 der Ausdruck *poena conventionalis* erklärt werden. In der Definition von *emptio* (p. 336) soll es wohl *de merce* und nicht *de mercede* heißen. Im Beweisgange (p. 339) fehlt ein Glied, daß nämlich der Arbeiter ein natürliches Recht hat, eine Familie zu gründen. Auf p. 383 und 567 sollte doch gesagt werden, worin dieses *vinculum iuridicum* eigentlich besteht; vgl. die Moralphilosophie II 484, wo die Anordnung überhaupt einfacher und durchsichtiger erscheint. Auf p. 474 ist Punkt *c* überflüssig.

Zum Schlusse möchte der Rezensent noch bemerken, daß es kein Theologe versäumen soll, auch nach dem großen,

deutlich geschriebenen Handbuch der Moralphilosophie desselben berühmten Autors zu greifen, damit er die für das praktische Wissen so notwendige Vertrautheit mit den fachlichen Ausdrücken der modernen Sprache vollkommen erlerne.

Wien

*P. Dr. C. J. Jellouschek O. S. B.*

3. **Viktor Cathrein S. J.: Moralphilosophie.** 5. Aufl. Freiburg i. B., Herder, 1911. 2 Bde.

Rühmliches über Cathreins Moralphilosophie zu sagen, ist wohl überflüssig. Man möchte sie jedem Gebildeten in die Hand geben, besonders deshalb, weil sie ihre Darlegungen so zwanglos auf die vernünftige Natur des Menschen aufbaut und in anregender Darstellung Licht verbreitet über all die vielen bedeutsamen Fragen der sittlichen und rechtlichen Ordnung. Vorbildlich verdient die Klarheit und Gründlichkeit genannt zu werden, mit der die schwierigsten Probleme erläutert werden; als ein Vorzug ist auch die Rücksichtnahme auf die Geschichte der einzelnen Ideen anzusehen.

Den thomistischen Standpunkt nimmt Cathrein z. B. in der Eigentumslehre ein (II. 330). In der Frage nach dem Ursprung des Staates lehnt Cathrein die scholastische (nicht thomistische) Ansicht von der Vertrags- und Übertragungstheorie hauptsächlich mit der Begründung ab, daß die ursprüngliche Regierungsform die monarchische und nicht die republikanische gewesen sei. Sehr wertvoll ist die Feststellung der Bedeutung des Ausdruckes „ius gentium“ des hl. Thomas (I. 600).

Interessant sind die Ausführungen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zur Schule, wobei Cathrein dem Staat vielleicht allzu viel Recht abspricht. Die Erörterungen über Nationalitätenfragen, Militarismus, Krieg und Völkerschiedsgerichte verdienen gegenwärtig besondere Beachtung. Der Satz, daß Privatgymnasien durchschnittlich viel besser sind und mehr Schüler haben als die Staatsgymnasien (II. 594), möchte in dieser Verallgemeinerung doch dahingestellt bleiben.

Druckfehler sind I 64: vom Willen statt dem Willen; 129: Unkenntnis statt Kenntnis; II 150 soll es heißen: Rechtsbeistand; 291: Aufsicht führen und 461: legt.

Wien

*J. Ev. Morr*